

# RS Vwgh 1990/4/25 90/03/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §103 Abs1 Z3;

KFG 1967 §103 Abs2;

KFG 1967 §41 Abs2 litj;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0246 E 18. Jänner 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Eintragung der Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein ist nur eine von mehreren Tatsachen für die Beurteilung der Frage, ob vom Zulassungsbewerber ein Fahrzeug mit oder ohne Lenkerbeistellung vermietet wurde, die für sich allein nicht zu dem Schluss zwingt, dass das Fahrzeug im konkreten Fall auch tatsächlich entsprechend der eingetragenen Bestimmung verwendet wurde.

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030010.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>